

Disziplinarordnung des Katholischen Schulwerks in Bayern

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 und gemäß Art. 16 Abs. 11 der Satzung des Katholischen Schulwerks in Bayern (Körperschaft des öffentlichen Rechts) erlässt der Verwaltungsrat folgende Disziplinarordnung:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Die Disziplinarordnung gilt für Beamtinnen und Beamte sowie für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des Katholischen Schulwerks in Bayern.
- (2) ¹Als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte gelten auch frühere Beamtinnen und Beamte, die unwiderruflich bewilligte Unterhaltsbeiträge beziehen. ²Ihre Bezüge gelten als Ruhegehalt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Disziplinarordnung gilt für die
1. von Beamtinnen und Beamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen
 2. von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen.
- (2) ¹Ein Dienstvergehen liegt vor, wenn Beamtinnen und Beamte schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere wenn sie
1. gegen die Verfassung des Katholischen Schulwerks und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen verstoßen,
 2. sich von der römisch-katholischen Kirche in einem förmlichen Akt gelöst haben oder sich öffentlich und nachhaltig gegen die Grundprinzipien der römisch-katholischen Kirche oder gegen die Freiheit und Eigenständigkeit der römisch-katholischen Kirche betätigen,
 3. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
 4. das Gebot der Amtsverschwiegenheit nicht einhalten,
 5. gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen.
- ²Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gilt die Erfüllung der unter 1. - 5. genannten Tatbestände als Dienstvergehen.
- (3) Frühere im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieser Disziplinarordnung begangene Dienstvergehen können verfolgt werden, wenn das Dienstvergehen zum Zeitpunkt der Einstellung des Beamten dem Katholischen Schulwerk nicht bekannt war; dies gilt nicht für ein früheres Dienstvergehen, das höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätte.

§ 3 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte sind:

- Verweis,
- Geldbuße,
- Kürzung der Dienstbezüge,
- Zurückstufung,
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind:

- Kürzung des Ruhegehalts,
- Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Beamtinnen und Beamten auf Probe können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Sie können in entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamStG entlassen werden.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Mit den Ermittlungshandlungen kann eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, in Ausnahmefällen eine arbeitsvertraglich beschäftigte Mitarbeiterin oder ein arbeitsvertraglich beschäftigter Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder ein geeigneter Dritter oder eine geeignete Dritte beauftragt werden.

(2) ¹Die Disziplinarbefugnisse werden vom Vorstand des Katholischen Schulwerks ausgeübt, soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Disziplinargerichte des Katholischen Schulwerks zuständig sind. ²Die Disziplinarbefugnisse werden vom Verwaltungsrat des Katholischen Schulwerks ausgeübt,

1. wenn die Beamtin oder der Beamte in der Geschäftsstelle des Katholischen Schulwerks tätig ist oder war,
2. wenn ein Mitglied des Vorstands nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 und 5 von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen wäre oder wenn sonst die begründete Besorgnis der Befangenheit besteht,
3. wenn es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
4. wenn der Verwaltungsrat auf Antrag des Vorstands die Ausübung der Disziplinarbefugnisse ganz oder teilweise übernommen hat.

§ 5 Entsprechende Anwendung des Bayerischen Disziplingesetzes

Soweit in dieser Disziplinarordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Bayerischen Disziplingesetzes in der Form der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665) in seiner jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

Teil 2

Gerichtsverfassung

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 6 Disziplinargerichte

(1) Die Disziplinargerichtsbarkeit wird vom „Disziplinargericht I. Instanz des Katholischen Schulwerks in Bayern“ und vom „Disziplinargericht II. Instanz des Katholischen Schulwerks in Bayern“ ausgeübt.

(2) Die kirchlichen Disziplinargerichte sind unabhängig und nur dem Recht

unterworfen, ihre Mitglieder üben ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit aus.

§ 7 Errichtung und Zuständigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat des Katholischen Schulwerks errichtet das Disziplinargericht I. Instanz und das Disziplinargericht II. Instanz. Sitz der Gerichte ist die Geschäftsstelle des Katholischen Schulwerks.
- (2) ¹Das Disziplinargericht I. Instanz übt die Disziplinargerichtsbarkeit in dem in dieser Disziplinarordnung festgelegten Umfang aus. ²Das Disziplinargericht II. Instanz ist zur Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Disziplinargerichts I. Instanz und für die in dieser Disziplinarordnung zugewiesenen Angelegenheit zuständig.

Abschnitt 2: Disziplinargericht I. Instanz

§ 8 Disziplinargericht I. Instanz

- (1) Das Disziplinargericht I. Instanz besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei beisitzenden Mitgliedern und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.
- (2) Das Disziplinargericht I. Instanz entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen einer oder eine Beamter oder Beamtin des Katholischen Schulwerks auf Lebenszeit sein muss.
- (3) Der oder die stellvertretende Vorsitzende und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der beisitzenden Mitglieder werden nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des oder der Vorsitzenden oder der beisitzenden Mitglieder in einem Verfahren tätig.

§ 9 Mitglieder, Voraussetzungen und Bestellung

- (1) ¹Die Mitglieder des Disziplinargerichts I. Instanz müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, das 35. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchengliedern zustehenden Rechte beeinträchtigt sein. ²Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) in seiner jeweiligen Fassung haben. ³Ein beisitzendes Mitglied und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin müssen Beamte oder Beamtinnen des Katholischen Schulwerks auf Lebenszeit sein.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat des Katholischen Schulwerks bestellt die Mitglieder des Disziplinargerichts I. Instanz für die Dauer von fünf Jahren. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (3) ¹Die Mitglieder des Disziplinargerichts I. Instanz haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich mein Richteramt getreu dem Gesetz ausüben werde, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person urteilen und in Bindung an die Glaubens- und Sittenlehre der römisch-katholischen Kirche nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen werde. So wahr mir Gott helfe.“ ²Die Vereidigung erfolgt durch den Vorstand des Katholischen Schulwerks.

§ 10 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinargerichts

- (1) ¹Ein Mitglied des Disziplinargerichts I. Instanz ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn es
1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
 2. Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin des Beamten oder der Beamtin oder der oder des Verletzten ist oder war,
 3. mit dem Beamten oder der Beamtin oder mit dem oder der Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
 4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin tätig gewesen oder als Sachverständiger oder Sachverständige oder als Zeuge oder Zeugin gehört worden ist,
 5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren oder in einem kirchlichen Verfahren gegen den Beamten oder die Beamtin beteiligt war,
 6. der oder die Dienstvorgesetzte des Beamten oder der Beamtin ist oder bei einem solchen oder einer solchen mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten oder der Beamtin befasst ist,
 7. in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Mitarbeitervertretung mit dem Gegenstand des Disziplinarverfahrens befasst war.
- (2) Ein beisitzendes Mitglied ist auch ausgeschlossen, wenn er oder sie der Dienststelle des Beamten oder der Beamtin angehört.
- (3) ¹Mitglieder des Disziplinargerichts I. Instanz können abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. ²Über die Ablehnung entscheidet das Gericht, dem der oder die Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung abschließend. ³Betrifft die Ablehnung mehr als ein Mitglied, hat das Disziplinargericht II. Instanz zu entscheiden; die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 11 Ehrenamtlichkeit

¹Die Tätigkeit der Mitglieder des Disziplinargerichts I. Instanz ist ehrenamtlich. ²Für den Aufwand, der durch die Ausübung des Amtes bedingt ist, wird eine Entschädigung gewährt. ³Die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern gelten entsprechend.

§ 12 Verbot der Amtsausübung

Ein Mitglied des Disziplinargerichts I. Instanz, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten wurde, ist während dieses Verfahrens oder auf die Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amtes nicht heranzuziehen.

§ 13 Entbindung vom Amt

- (1) Ein Mitglied des Disziplinargerichts I. Instanz ist vom Verwaltungsrat des Katholischen Schulwerks von seinem Amt zu entbinden, wenn
1. das Mitglied in einem kirchlichen Strafverfahren zu einer Strafe der Exkommunikation, des Interdikts, der Suspension oder der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch eine andere kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchengliedern zustehenden

- Rechte beeinträchtigt ist,
2. das Mitglied in einem staatlichen Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder in einem förmlichen Disziplinarverfahren zu einer Geldbuße oder einer schweren Strafe rechtskräftig verurteilt worden ist,
 3. das Mitglied die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt,
 4. das Mitglied aus dem Kirchenbeamtenverhältnis entlassen wird oder die Beamtenrechte verliert,
 5. das Mitglied das 72. Lebensjahr vollendet.
- (2) Ein Mitglied des Disziplinargerichts I. Instanz kann vom Verwaltungsrat des Katholischen Schulwerks in besonderen Härtefällen auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

Abschnitt 3: Disziplinargericht II. Instanz

§ 14 Disziplinargericht II. Instanz

- (1) Das Disziplinargericht II. Instanz besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier beisitzenden Mitgliedern und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.
- (2) Das Disziplinargericht II. Instanz entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern, von denen zwei Beamte oder Beamtinnen des Katholischen Schulwerks auf Lebenszeit sein müssen.
- (3) Der oder die stellvertretende Vorsitzende und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der beisitzenden Mitglieder werden nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des oder der Vorsitzenden oder der beisitzenden Mitglieder in einem Verfahren tätig.
- (4) Im Übrigen gelten §§ 9 – 13 entsprechend.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 15 Begnadigungsrecht

Der Verwaltungsrat des Katholischen Schulwerks übt das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach dieser Disziplinarordnung aus.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese vom Verwaltungsrat am 29.01.2020 geänderte Disziplinarordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Die Diözesen als Träger des Katholischen Schulwerks veröffentlichen diese Disziplinarordnung in ihren Amtsblättern.
- (3) Jedem Beamten und jeder Beamtin sowie jedem Ruhestandsbeamten und jeder Ruhestandsbeamtin des Katholischen Schulwerks ist gegen Empfangsbestätigung ein Exemplar der Disziplinarordnung auszuhändigen.

München, den 12.03.2021

Für den Verwaltungsrat:
Weihbischof **Florian Wörner**
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Für den Vorstand:
Dr. Peter Nothhaft
Direktor des Kath. Schulwerks